

Kanton Aargau  
**Gemeinde Stetten**



# Abwasserreglement

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2005

In Kraft getreten am 1. Januar 2006

Teilrevision:

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011.

Der Gemeindeammann  
*Sig. Ernst Huber*

Der Gemeindeschreiber  
*Sig. Emil Wehle*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>1</b>
§ 1 Zweck, Geltungsbereich .....	1
§ 2 Aufgaben der Gemeinde.....	1
§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung .....	2
§ 4 Gemeinderat .....	2
§ 5 Gewässerschutzstelle.....	2
§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen.....	3
<b>2 Technische Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Definitionen.....	3
§ 7 Abwasser .....	3
§ 8 Abwasseranlagen .....	3
2.2 Leitungsnetz .....	4
§ 9 Kanalisationsplanung, Genehmigung.....	4
§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen .....	4
§ 11 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss .....	4
§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen .....	5
§ 13 Abwasserkataster .....	5
2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht .....	5
§ 14 Anschlusspflicht .....	5
§ 15 Anschlussrecht .....	5
§ 16 Bestehende Abwasseranlagen.....	6
§ 17 Anschlussfrist.....	6
2.4 Technische Ausführungsvorschriften .....	6
§ 18 Technische Ausführungsvorschriften .....	6
§ 19 Nicht verschmutztes Abwasser.....	7
§ 20 Einzelreinigung häuslicher Abwässer.....	7
§ 21 Einleitungsbewilligung .....	7
§ 22 Landwirtschaftsbetriebe.....	8
§ 23 Haftung .....	8
<b>3 Finanzierung .....</b>	<b>8</b>
3.1 Allgemeine Bestimmungen .....	8
§ 24 Finanzierungsgrundsätze .....	8
§ 25 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	9
§ 26 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung .....	9
§ 27 Zahlungspflichtige.....	9
§ 28 Verzug, Rückerstattung, Verjährung .....	10

3.2 Definitionen.....	10
§ 29 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt.....	10
§ 30 Basis-, Grob-, Feinerschliessung .....	10
3.3 Erschliessungsbeiträge .....	11
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	11
§ 31 Kosten.....	11
§ 32 Beitragsplan.....	11
§ 33 Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung.....	12
§ 34 Bauabrechnung .....	12
§ 35 Fälligkeit.....	12
3.3.2 Erschliessungsbeiträge .....	13
§ 36 Bemessung.....	13
§ 37 Sanierungsleitungen .....	13
3.4 Anschlussgebühr .....	13
§ 38 Bemessung.....	13
§ 39 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung .....	14
3.5 Benützungsgebühren.....	15
§ 40 Grundsatz .....	15
§ 41 Bemessung.....	15
<b>4 Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>16</b>
§ 42 Gesuch für private Abwasseranlagen.....	16
§ 43 Gesuchsunterlagen.....	16
§ 44 Prüfungskosten .....	17
§ 45 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme .....	18
<b>5 Rechtsschutz und Vollzug .....</b>	<b>18</b>
§ 46 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen .....	18
<b>6 Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
§ 47 Inkrafttreten.....	19
§ 48 Übergangsbestimmungen.....	19

## **7 Anhang**

Die Einwohnergemeinde Stetten beschliesst, gestützt auf § 19 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG GSchG) vom 4. September 2007<sup>1)</sup> und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

# Abwasserreglement

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck, Geltungsbereich

*Zweck*

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

*Geltungsbereich*

<sup>2</sup>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 2 Aufgaben der Gemeinde

*Aufgaben der Gemeinde*

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

---

1) Änderung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2010

### **§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung**

*Projekt- und Kreditbewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### **§ 4 Gemeinderat**

*Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benutzung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

### **§ 5 Gewässerschutzstelle**

*Gewässerschutzstelle*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt.
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss Gewässerschutzgesetz.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## **§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen**

*Ausnahmen, Zahlungserleichterungen* Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

## **2 Technische Bestimmungen**

### **2.1 Definitionen**

#### **§ 7 Abwasser**

*Abwasser* <sup>1</sup>Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mitfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

*Verschmutztes Abwasser* <sup>2</sup>Abwasser ist verschmutzt, wenn es das unter- oder oberirdische Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann oder dort nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderungen verursacht.

*Fremdwasser / nicht verschmutztes Abwasser* <sup>3</sup>Als Fremdwasser gelten sämtliche stetig fliessenden, nicht verschmutzten Zuflüsse (wie z.B. Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Bachwasser), welche ins Abwassernetz gelangen.

*Dachwasser* <sup>4</sup>Dachwasser ist nicht verschmutztes Abwasser.

*Strassen- und Platzwasser* <sup>5</sup>Strassen- und Platzwasser ist verschmutztes Abwasser.

#### **§ 8 Abwasseranlagen**

*Abwasseranlagen* Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

## **2.2 Leitungsnetz**

### **§ 9 Kanalisationsplanung, Genehmigung**

*Kanalisationsplanung* 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

*Genehmigung* 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

### **§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen**

*Öffentliche Abwasseranlagen* 1 Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vergl. § 11) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 3).

*Genehmigung Verträge und Statuten* 2 Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Departement Bau, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umweltschutz, zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung (Departement Volkswirtschaft und Inneres) in Kraft.

*Überbauen* 3 Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle und dem Gemeinderat gestattet.

### **§ 11 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss**

*Private Abwasseranlagen, Hausanschluss* 1 Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

*Verschmutztes - nicht verschmutztes Abwasser* 2 Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (vergl. auch §§ 7, 15, 19).

3 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

<sup>4</sup>Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln.

### **§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen**

*Abwassersanierung  
ausserhalb Bauzo-  
nen*

<sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest (vergl. § 37).

### **§ 13 Abwasserkataster**

*Abwasserkataster*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## **2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

### **§ 14 Anschlusspflicht**

*Anschlusspflicht*

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### **§ 15 Anschlussrecht**

*Anschlussrecht*

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

*Fremdwasser*

<sup>2</sup> Fremdwasser darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.



*Vorbehandlung*           <sup>3</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### **§ 16 Bestehende Abwasseranlagen**

*Bestehende Abwasseranlagen*   <sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

### **§ 17 Anschlussfrist**

*Anschlussfrist*           Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## **2.4 Technische Ausführungsvorschriften**

### **§ 18 Technische Ausführungsvorschriften**

*Technische Ausführungsvorschriften*   Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Departements für Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umweltschutz
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, Norm SIA 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

## **§ 19 Nicht verschmutztes Abwasser**

*Nicht verschmutztes Abwasser*     1 Nicht verschmutztes Abwasser (siehe § 7) ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

*Versickerungen*

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

*Strassen- und Platzwasser*

2 Strassen- und Platzwasser (siehe § 7) ist im Baugebiet grundsätzlich an die Kanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht wie folgt zu versickern:

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

## **§ 20 Einzelreinigung häuslicher Abwässer**

*Einzelreinigung häuslicher Abwässer*

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verschmutztem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## **§ 21 Einleitungsbewilligung**

*Einleitungsbewilligung*

1 Für die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

2 Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss dem Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## **§ 22 Landwirtschaftsbetriebe**

*Landwirtschaftsbetriebe*

<sup>1</sup>Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## **§ 23 Haftung**

*Haftung*

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss ZGB und OR.

# **3 Finanzierung**

## **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 24 Finanzierungsgrundsätze**

*Finanzierungsgrundsätze*

Die Gemeinde deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Verwaltungsaufwand der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Abgaben der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
- b) Subventionen Dritter
- c) Beiträge der Gemeinde.

## **§ 25 Finanzierung der Erschliessungsanlagen**

*Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

## **§ 26 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung**

*Mehrwertsteuer*

<sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

*Gebührenindexierung*

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2005. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

<sup>3</sup>Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat bedarfsgerecht festgelegt und via Voranschlag von der Gemeindeversammlung genehmigt. <sup>1)</sup>

## **§ 27 Zahlungspflichtige**

*Zahlungspflichtige*

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

---

1) Änderung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2010

### **§ 28 Verzug, Rückerstattung, Verjährung**

<i>Verzug, Rückerstattung</i>	<p>1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.</p> <p>2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
<i>Verjährung</i>	<p>3 Bezüglich der Verjährung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>

## **3.2 Definitionen**

### **§ 29 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt**

<i>Erstellung</i>	<p>1 Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.</p>
<i>Änderung</i>	<p>2 Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.</p>
<i>Erneuerung</i>	<p>3 Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.</p>
<i>Unterhalt</i>	<p>4 Als Unterhalt gelten alle Massnahmen, die für die Benutzung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.</p>

### **§ 30 Basis-, Grob-, Feinerschliessung**

<i>Basiserschliessung</i>	<p>1 Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage (vergl. Anhang).</p>
<i>Groberschliessung</i>	<p>2 Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen (vergl. Anhang). Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.</p>

*Feinerschliessung*      <sup>3</sup>Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).

### **3.3 Erschliessungsbeiträge**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 31 Kosten**

*Kosten*                      Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten
- f) Grundbuch- und Notariatskosten.

##### **§ 32 Beitragsplan**

*Beitragsplan*              <sup>1</sup>Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

*Inhalt*                      <sup>2</sup>Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

### **§ 33 Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung**

*Beitragsplan  
Auflage und Mitteilung*

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

*Beitragspflicht*

<sup>3</sup>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

*Vollstreckung*

<sup>4</sup>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### **§ 34 Bauabrechnung**

*Bauabrechnung*

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

### **§ 35 Fälligkeit**

*Fälligkeit*

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **Erschliessungsbeiträge**

### **§ 36 Bemessung**

#### *Bemessung*

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung gemäss folgendem Schlüssel:

#### *Groberschliessung:*

- |              |      |
|--------------|------|
| - Erstellung | 70 % |
| - Änderung   | 35 % |

#### *Feinerschliessung:*

- |              |       |
|--------------|-------|
| - Erstellung | 100 % |
| - Änderung   | 50 %  |

Sofern Erschliessungsbeiträge an die Grob- und/oder Feinerschliessung geleistet wurden, wird die Anschlussgebühr um 30 %, im Maximum um die geleisteten Erschliessungsbeiträge, ermässigt.

### **§ 37 Sanierungsleitungen**

#### *Sanierungsleitungen*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (vergl. § 12) sind von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Bruttogeschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus gemäss Beitragsplan.

Sofern Erschliessungsbeiträge an die Grob- und/oder Feinerschliessung geleistet wurden, wird die Anschlussgebühr um 30 %, im Maximum um die geleisteten Erschliessungsbeiträge, ermässigt.

## **3.4 Anschlussgebühr**

### **§ 38 Bemessung**

#### *Bemessung*

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifanhang.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.



<i>Industrie- und Gewerbe</i>	<sup>3</sup> In den Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. grosse Raumhöhen bei Industrie- und Gewerbebauten, Landwirtschaft), wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens (ober- und unterirdisch) gemäss Tarifanhang berechnet.
<i>Reduktionen</i>	<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 30% reduziert, wenn das Dachwasser gemäss § 19 direkt abgeleitet oder versickert wird. Für Dachbegrünungen beträgt die Reduktion 15%. Diese beiden Reduktionen sind nicht kumulierbar.
<i>Zuschläge</i>	<sup>5</sup> Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.
<i>Schwimmbassins</i>	<sup>6</sup> Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarifanhang erhoben.
<i>Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten</i>	<sup>7</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche / Volumen gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben.
<i>Ersatzbauten</i>	<sup>8</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innerhalb 5 Jahren ein Neubau errichtet, so werden bereits geleistete einmalige Abgaben angerechnet. Der Bauherr hat nachzuweisen, welche Anschlussgebühren früher bezahlt wurden. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei fehlendem Nachweis wird die gesamte Anschlussgebühr erhoben.
<i>Zweckänderung</i>	<sup>9</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren, die der Bauherr nachweisen kann, werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### **§ 39 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung**

<i>Zahlungspflicht</i>	<sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 1 Jahr nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
------------------------	---

*Sicherstellung*           <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.

*Erhebung*               <sup>3</sup>Der Gemeinderat erlässt im Baubewilligungsverfahren die definitive Zahlungsverfügung und stellt die Schlussabrechnung nach der Schlusskontrolle. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

### **3.5 Benützungsgebühren**

#### **§ 40 Grundsatz**

*Grundsatz*               <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

*Benützungsgebühren* <sup>2</sup>Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>4</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

#### **§ 41 Bemessung**

*Bemessung*               <sup>1</sup>Die Benützungsgebühren bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich gemäss Tarifanhang.

*Grundgebühr*           <sup>2</sup>Mit der Grundgebühr werden die Fixkosten der Abwasserversorgung anteilmässig abgegolten. Die Grundgebühr wird von jedem Abonnenten erhoben. Die Grundgebühr wird gemäss Anhang erhoben.

*Gebäudegrundflächen und Hartflächengebühr* <sup>3</sup>Bei Gebäudegrundflächen über 1'000m<sup>2</sup> wird eine Gebäudegrundflächengebühr erhoben, sofern das Gebäude an der Kanalisation angeschlossen ist. Für entwässerte Hartflächen, welche grösser als 50m<sup>2</sup> sind, wird eine flächenabhängige Gebühr über die gesamte entwässerte Fläche erhoben.

- Verbrauchsgebühr* 4Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- 5Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- 6Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

## 4 Bewilligungsverfahren

### § 42 Gesuch für private Abwasseranlagen

- Gesuch für private Abwasseranlagen* 1Die Erstellung und Änderung einer privaten Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.
- 2Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- 3Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### § 43 Gesuchsunterlagen

- Gesuchsunterlagen* 1Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:
- a) Planunterlagen
  - Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (nur bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
  - Ausschnitt aus dem Genereller Entwässerungsplan (GEP) und dem Bauzonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
    - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
    - Gewässerschutzbereiche A, B, C
    - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
  - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
    - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
    - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
    - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
    - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
    - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
    - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
    - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
  - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

#### **§ 44 Prüfungskosten**

##### *Prüfungskosten*

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand verrechnet werden.

### **§ 45 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme**

*Abnahme,  
Ausführungspläne,  
Inbetriebnahme*

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Der Gemeinderat kann zusätzlich Kanalfertigkeitsaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## **5 Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 46 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen**

*Rechtsschutz*

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

*Vollstreckung*

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

*Strafbestimmungen*

<sup>4</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>5</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 47 Inkrafttreten

#### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Die Benützungsgebühren werden rückwirkend auf den 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 31. August 1992 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

### § 48 Übergangsbestimmungen

#### *Übergangsbestimmungen*

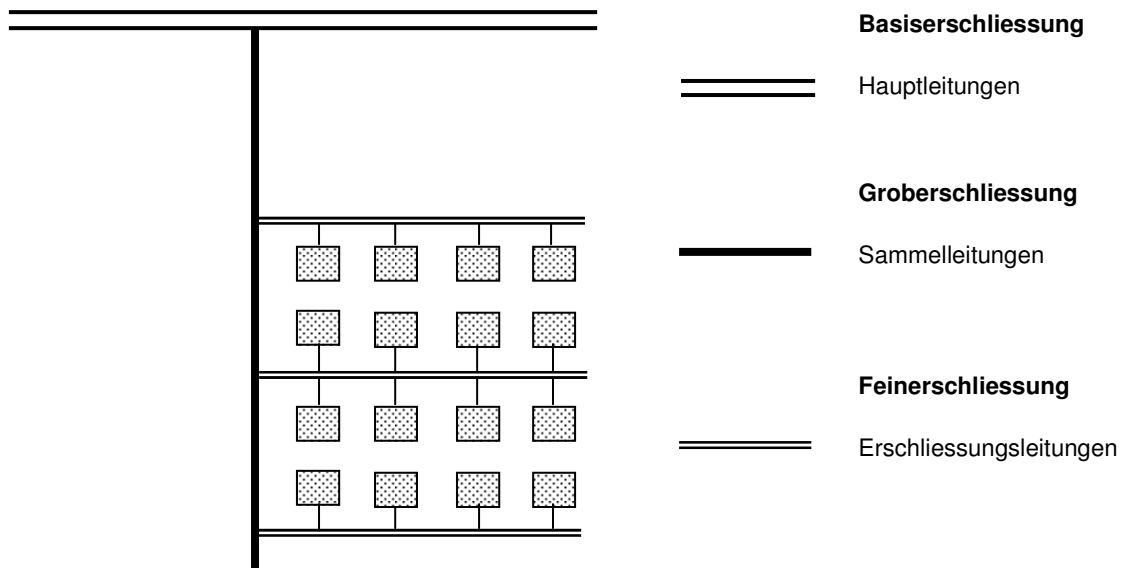
<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

## Anhang 1

### Definitionen

#### Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 30)



## Anhang 2

### Abkürzungsverzeichnis

GSchG	: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 07.10.1983
EG GSchG	: Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
VEG GSchG	: Verordnung zum EG GSchG vom 16.01.1978
RPG	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
ZGB	: Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
OR	: Schweiz. Obligationenrecht vom 30.11.1911
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
ABauV	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994
VPRG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 09.07.1968
VSA	: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
GEP	: Generelles Entwässerungsprojekt
SN	: Schweizer Norm

## **Anhang 3**

### **Tarife**

#### **Anschlussgebühr <sup>1)</sup>**

§ 38.1: Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:

- a) Fr. 39.25 pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- b) Fr. 39.25 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche

§ 38.3: Die Anschluss-Teilgebühr pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen beträgt Fr. 11.20

§ 38.6: Die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt beträgt Fr. 33.65.

#### **Benützungsgebühren <sup>1)</sup>**

§ 41.2: Grundgebühr: Pauschal Fr. 44.85 p.a.

§ 41.4: Verbrauchsgebühr: Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch ab 1. Januar 2013

§ 41.3: Gebäudegrundflächengebühr Fr. 224.40 p.a. (bei grossen Bauten)  
Hartflächengebühr Fr. -.55 pro m<sup>2</sup> (bei grossen Flächen)

---

1) Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 4. Oktober 2010



## Anhang 4

### Stichwortverzeichnis

- Abgaben 8  
Abgabenverfügungen 18  
Abnahme 2, 17  
Abnahmeprotokoll 17  
Abwässer aus Produktion oder Reinigung 17  
Abwasseranfall 13  
Abwasseranlagen 3  
Abwasseranlagen im Gebäude 4  
Abwasserkataster 2, 5  
Abwasserplanung 2  
Abwassersanierung ausserhalb der  
  Bauzonen 5  
Abwasservorbehandlungsanlagen 2  
Abweichungen 3  
Änderung 2, 9, 10, 12, 14, 15  
Anschlussbewilligung 14  
Anschlussfrist 6  
Anschlussgebühr 12, 13, 14  
Anschlussgebühren 9, 14  
Anschlusspflicht 5  
Anschlussrecht 5  
Aufgaben der Gemeinde 1  
Ausführungspläne 17  
Ausnahmen 3, 8  
Basiserschliessung 10  
Bau 2, 5, 8  
Bauberechnung 12, 18  
Baubeginn 14  
Baubewilligung 14  
Baugesuch 17  
Baukredite 2  
Beiträge der Gemeinde 8  
Beitragspflicht 12  
Beitragsplan 11  
Beitragsplan Auflage 11  
Beitragspläne 18  
Benützungsgebühren 9, 14, 15  
Bestehende Abwasseranlagen 6  
Betrieb 5, 8, 9  
Bewilligung 16  
Bewilligungen 2  
Bewilligungsgebühr 17  
Bewilligungsverfahren 15  
Bruttogeschossfläche 13  
Dachbegrünungen 13  
Dachwasser 13  
Definitionen 3, 10  
Departement Bau, Verkehr und Umwelt 2, 4,  
  6, 17, 18,  
Dichtigkeitsprüfung 17  
Dienstbarkeitsvertrag 5  
Durchleitungsrechte 4  
Einleitung in ein Gewässer 7  
Einleitungsbewilligung 7  
Einzelreinigung 7  
Erneuerung 2, 5, 6, 8, 9, 10, 14  
Ersatzbauten 14  
Erschliessungsbeiträge 5, 9, 11, 12, 14  
Erstellung 9, 10, 12, 14, 15  
Fachgutachten 17  
Fachleute 2  
Fachmann 15  
Fälligkeit 12  
Feinerschliessung 10, 12  
Finanzierung 8  
Finanzierungsgrundsätze 8  
Fremdwasser 2, 5  
Frischwasser 15  
Frischwasserverbrauch 15  
Gärtnereien 15  
Gebäudegrundfläche 13  
Gebäudevolumen 13  
Gebührenindexierung 9  
Geltungsbereich 1  
Gemeinderat 2, 5, 6, 8, 13, 15, 16, 17, 18  
Gemeindeversammlung 2, 12  
Gemeindeversammlungsbeschlusses 18  
Genehmigung 4  
Generellen Entwässerungsplan 16  
Genereller Entwässerungsplan (GEP) 4  
Gesuch für private Abwasseranlagen 15  
Gesuchsunterlagen 16  
Gewässerschutzstelle 2  
Groberschliessung 10, 12  
Grundgebühr 9, 15  
Grundwasserschutz zonen 4  
Haftung 8  
Hausanschluss 4  
Hausanschlüsse 2, 4  
Hausanschlussleitungen 10  
Hausvorplätze 7  
Inbetriebnahme 17  
Industrie und Gewerbe 2  
Industrie- und Gewerbe 13  
Industrie- und Gewerbebetriebe 17

Gemeinde Stetten  
**Abwasserreglement**

---

Inkrafttreten	18	Sondervorteile	12
Instandsetzung	2	Strafbestimmungen	18
Kanalfernsehaufnahmen	17	Strassen- und Platzwasser	7
Kanalisationsplanung	4	Subventionen	8
Kontrolle	2, 8, 16	Technische Ausführungsvorschriften	6
Kosten Erstellung, Änderung Erneuerung	11	Technische Bestimmungen	3
Kühlwasser	15	Überbauen von öffentlichen Kanalisationen	4
Landwirtschaftsbetriebe	8, 15	Übergangsbestimmungen	18
Mehrwertsteuer	9	Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	13, 14
Missachtung von		Umbau	6
Gewässerschutzvorschriften	2	Unterhalt	5, 8, 10
Nicht verschmutztes Abwasser	7	Verbrauchsgebühr	9, 15
Niederschlagswasser	4	Verfügungen	18
Normen	6	Verjährung	10
Nutzungs- oder Zweckänderungen	16	Verkauf von Liegenschaften	15
Öffentliche Abwasseranlagen	4	Verschmutztes - nicht verschmutztes	
Parkplätze	7	Abwasser	4
Pflichtenheft	2	Verschmutzung	15
Private Abwasseranlagen	4	Versickerung	2, 3, 7
Projekt- und Kreditbewilligung	2	Versickerungen	7
Prüfung	8	Versickerungs- und Retentionsanlagen	16
Prüfungskosten	17	Versickerungsanlagen	2
Rechtsschutz	18	Verwaltungsaufwand	8
Retention	7	Verzug	9
Richtlinien	6	Vollstreckung	12, 18
Rückerstattung	9	Vorbehandlung	6
Sammelleitungen	10	Vorplätze	16
Sanierung des Hausanschlusses	6	Zahlungserleichterungen	3
Sanierungsleitungen	5, 13	Zahlungspflicht	14
Sauberwasser	7	Zahlungspflichtige	9
Sauberwasserabtrennung	6	Zweck	1
Schätzungskommission	18	Zweckänderungen	14
Schutzzonen	16	Zweckverbände	4
Schwimmbassins	13		
Sicherstellung	14		